

Statuten der Turnerinnen des Turnvereins Kleinbasel



So beschlossen an der Generalversammlung vom 27. März 2025, basierend auf der Version vom 26.1.1995

Name und Sitz

Unter dem Namen «Turnerinnen des Turnvereins Kleinbasel» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt das Turnen und Spielen in all seinen Formen zu fördern sowie die Kameradschaft und den Zusammenhalt im Verein zu pflegen.
2. Der Verein führt regelmässige Turnstunden durch.
3. Die Turnerinnen bilden eine freie Gruppierung des Turnvereins Kleinbasel.

Ethik-Statut

4. Der Verein setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Coaches, Betreuer, Trainer und Funktionäre anwendbar.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

Mittel

5. Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - b) dem Ertrag des Vereinsvermögens
 - c) allfälligen weiteren Erträgen (Spenden von Gönnern, Beiträgen der öffentlichen Hand u.a.)

Mitgliedschaft

6. Der Verein besteht aus:
 - a) Aktivmitgliedern
 - b) Passivmitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Gönnerinnen und Gönner
7. Aktivmitglieder können alle Frauen werden, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, sie gelten als turnende Mitglieder.
8.
 - a) Passivmitglieder sind nichtturnende Mitglieder des Vereins, welche diesen bei der Erreichung seiner Ziele unterstützen Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder mit Ausnahme der Teilnahme an den Turnstunden.
 - b) Gönnerinnen und Gönner sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen wollen mit einem Mindestbeitrag, haben jedoch kein Stimmrecht.
9. Ehrenmitglieder sind Turnerinnen, die sich dem Verein gegenüber in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie können vom Verein mit einer zwei Drittel Stimmenmehrheit an der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
10. Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der Hauptversammlung festgelegt.
11. Aktive Turnerinnen werden auf persönlichen Antrag in die Passivmitgliederliste übertragen.
12. Die Anmeldung von Neumitgliedern hat schriftlich bei der Präsidentin zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
13. Der Austritt kann jederzeit unter schriftlicher Anzeige an eines der Vorstandsmitglieder erfolgen. Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist geschuldet.

Organisation

14. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) zwei Revisoren/Revisorinnen

Hauptversammlung

15. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus durch Publikation im Vereinsorgan oder durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder mit Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Eine Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
16. Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - b) Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsberichte der Turnerinnen
 - c) Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder, der zwei Revisoren und des Suppleanten sowie weiterer Funktionsträger
 - d) Genehmigung von Jahresprogramm und Jahresbudget
 - e) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
 - f) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge

hat gelöscht: ¶

Der Jugendriege steht ein Leiter oder eine Leiterin vor. Es können Kinder und Jugendliche ab dem fünften Altersjahr aufgenommen werden. Der Jahresbeitrag wird jeweils an der Hauptversammlung festgelegt.

hat gelöscht: und Jugendriege

g) Revision der Statuten.

17.

- a) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen und mit einfachem Mehr.
- b) Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der Generalversammlung, Anträge einzureichen. Anträge haben 10 Kalendertage vor der Hauptversammlung bei der Präsidentin schriftlich einzutreffen.
- c) Stimmberechtigt sind die Mitglieder mit Ausnahme der Gönnerinnen und Gönner.

hat gelöscht: mit Ausnahme der Jugendriege,

hat gelöscht: Jugendriege und

18. Der Vorstand ist dafür besorgt, dass über die Hauptversammlung ein Protokoll geführt wird.

Vorstand

19. Der Vorstand besteht aus:

- o Präsidentin
- o Vizepräsidentin
- o Aktuarin
- o Kassierin
- o Technische Leitung
- o Materialverwaltung
- o weiteren Mitgliedern

20. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er kann zuhanden der Hauptversammlung entsprechende Anträge stellen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Kompetenzen: Der Vorstand verfügt im Rahmen der laufenden Geschäfte und der von der Hauptversammlung genehmigten Programme über die notwendigen finanziellen Kompetenzen. Zudem darf er pro Vereinsjahr bis Fr. 500.-- für unvorhergesehene Ausgaben beschliessen.

21. Der Vorstand legt der Hauptversammlung jährlich den Jahresbericht, die Jahresrechnung, das Jahresprogramm und das Jahresbudget vor.

22. Der Vorstand wird jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt und ist nachher wieder wählbar.

23. Der Vorstand organisiert seine Arbeit selbständig.

hat gelöscht: Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit vom Mitgliederbeitrag befreit.

Revisoren

24. Revisoren/Revisorinnen und Suppleant brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

hat gelöscht: Revisoren

25. Die Revisoren/Revisorinnen prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung des Vereins und erstatten zuhanden der Hauptversammlung jährlich schriftlich Bericht.

hat gelöscht: Revisoren

Haftung

26. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Datenschutz

27. Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Statutenänderung/Auflösung

28. Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Die vorstehenden Statuten treten sofort nach Ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 27. März 2025 in Kraft.
29. Die Auflösung des Vereins „Turnerinnen des Turnvereins Kleinbasel aus wichtigen Gründen, kann nur an einer ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Zu dieser ausserordentlichen Hauptversammlung ist jedes Mitglied mindestens 3 Wochen vor der Versammlung unter Angabe des Grundes schriftlich einzuladen. Ein Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder diesem zustimmen.
30. Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins, ist das vorhandene Vereinsvermögen dem Vorstand des Turnvereins Kleinbasel zur Verwaltung und Aufbewahrung zu übergeben bis zur Gründung eines neuen Vereins „Turnerinnen des Turnvereins Kleinbasel“.

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 27. März 2025 einstimmig genehmigt worden.

Basel, 27. März 2025

Die Präsidentin:

Brigitte Hunziker

Die Protokollführerin:

Doris Kohler